

ketisieren.³¹ Die Arbeitsschutzinstruktionen sind vom Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und dem Leiter des Betriebsgesundheitswesens zu erlassen.

§17

Der Betriebsleiter schließt mit der Betriebsgewerkschaftsleitung jährlich eine Vereinbarung über den Gesundheits- und Arbeitsschutz ab. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Betriebskollektivvertrages.³²

§18

Die Bestimmungen über die Pflichten des Betriebsleiters im Gesundheits- und Arbeitsschutz gelten für die leitenden Mitarbeiter in ihren Verantwortungsbereichen entsprechend.

§19

(1) Der Sicherheitsinspektor bzw. Sicherheitsbeauftragte unterstützt den Leiter des Betriebes bzw. Organs bei der Erfüllung seiner Pflichten im Arbeitsschutz und ist ihm direkt unterstellt.

(2) Der Sicherheitsinspektor wird vom Leiter des Betriebes bzw. Organs in Übereinstimmung mit dem Leiter des übergeordneten Organs eingestellt. Als Sicherheitsbeauftragter ist ein technisch qualifizierter Mitarbeiter einzusetzen, der auf Grund seiner anderen Arbeitsaufgaben im gesamten Betrieb bzw. Organ tätig wird.

(3) Die Leiter der zentralen Organe haben im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft festzulegen, in welchen Betrieben und Organen entsprechend der Eigenart der Produktion und dem Umfang des Aufgabengebietes Sicherheitsinspektionen zu bilden oder Sicherheitsinspektoren oder Sicherheitsbeauftragte einzusetzen sind.³³

§ 20³⁴

Die Pflichten der Werk tätigen

(1) Die Werk tätigen haben ihrem unmittelbaren Leiter festgestellte Mängel auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sofort zu melden. Entsprechendes gilt bei Unfällen und akuten Erkrankungen im Betrieb, die sofort vom Verletzten bzw. Erkrankten oder von demjenigen zu melden sind, der zuerst Kenntnis davon erhält.

(2) Die Werk tätigen sind verpflichtet, an den Schulungen, Übungen und Belehrungen³⁵ über den Gesundheits- und Arbeitsschutz teilzunehmen und sich den vorgeschriebenen Prüfungen und ärztlichen Untersuchungen³⁶ zu unterziehen. Sie haben ihre Teilnahme an Arbeitsschutzbelehrungen durch Unterschrift zu bestätigen.

31. Vgl. § 6 Abs. 6 unter dieser Reg.-Nr.

32. Vgl. § 13 unter Reg.-Nr. 2.

33. Vgl. § 90 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 2. Zum Einsatz von Strahlenschutzbeauftragten vgl. VO über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlen — StrahlenschutzVO — vom 10. 6. 1964 (GBl. II S. 655) i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11.6. 1968 (GBl. I S. 242) und der AnpassungsVO vom 13. 6. 1968 (GBl. II S. 363), §§ 26 ff.

34. Vgl. § 88 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 2; § 9 unter Reg.-Nr. 21.

35. Vgl. § 10 unter dieser Reg.-Nr.

36. Vgl. § 94 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 2.